



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1993

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	5. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterhaltsvorschußgesetz; Geschäftsstatistik	1742
21632	13. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“	1745

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
4. 10. 1993	Bek. – Ungültigkeit konsularischer Ausweise	1755
11. 10. 1993	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Dortmund	1755
	Innenministerium	
26. 10. 1993	RdErl. – Orientierungsdaten 1994–1997 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1755
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
12. 10. 1993	Bek. – Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten	1757
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
2. 11. 1993	Bek. – 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	1758
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1993	1758
	Nr. 21 v. 1. 11. 1993	1758
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 62 v. 26. 10. 1993	1759
	Nr. 63 v. 28. 10. 1993	1759
	Nr. 64 v. 3. 11. 1993	1759
	Nr. 65 v. 4. 11. 1993	1760
	Nr. 66 v. 5. 11. 1993	1760

I.**2160****Unterhaltsvorschußgesetz****Geschäftsstatistik**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 5. 10. 1993 –
IV B 2 – 6023.3

Mein RdErl. v. 13. 5. 1980 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt
geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes,
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar
1993 (BGBI. I S. 38) sind gemäß § 1 der Verordnung zur
Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11.
April 1980 (GV. NW. S. 482/SGV. NW. 216) die Kreise,
kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemein-
den mit eigenem Jugendamt zuständig.

Anlage 2. Die Anlage erhält die nachstehende Fassung.

Statistische Angaben über Unterhaltsleistungen* im Berichtsjahr 199

Rechtsgrundlage: RdErf. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.5.1980 (SMBl. NW 2160)

Jugendamt	
Kreis- <input type="checkbox"/>	Stadtjugendamt <input type="checkbox"/>
Ort, Datum	
Bearbeiter, (Vorwahl) Tel.-Nr.	

A

1. Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt werden (Stand 31. Dezember)

Berechtigte	Fälle Insgesamt
Nichteiliche Kinder	
Halbwaisen	
Kinder aus geschiedenen Ehen	
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern	
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG)	
Berechtigte insgesamt	

2. Zahl der Fälle, in denen im Laufe des Berichtsjahres zum Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung die Unterhaltsleistung ganz entzogen worden ist:

Berechtigte	Fälle Insgesamt	Entziehung der Unterhaltsleistung						Gesamtdauer des Leistungsbezugs von		
		Vollendung des 12. Lebens- jahres	Erreichung der Höchst- leistungs- dauer von 72 Monaten	Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem 2. Elternteil	Zusammen- ziehen der Elternteile	ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)	Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamtes	sonstiger Grund	1	25
									bis	49
Nichteiliche Kinder										
Halbwaisen										
Kinder aus geschiedenen Ehen										
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern										
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG)										
Berechtigte insgesamt										

3. Anzahl der Fälle, in denen - nach Entziehung der Leistung, unabhängig davon, in welchem Jahr diese erfolgt ist - im Berichtsjahr der nach § 7 UVG übergangene Anspruch verfolgt worden ist.

--

Heranziehung des anderen Elternteils in Fällen, in denen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.1999 die Unterhaltsleistung ganz eingestellt worden ist

I. Zahl der Fälle, in denen die Prüfung des Jugendamtes ergab, daß Unterhaltsansprüche des Kindes auf das Land übergegangen sind		II. Zahl der Fälle, in denen die Prüfung des Jugendamtes ergab, daß Unterhaltsansprüche des Kindes nicht bestanden haben bzw. diese Prüfung nicht abgeschlossen werden konnte															
Insgesamt	darunter Fälle, in denen diese Ansprüche realisiert werden konnten		wegen														
	ganz	teilweise	Insgesamt	darunter Fälle, in denen diese Ansprüche nicht realisiert werden konnten					Insgesamt	Auskunftsverweigerung	Leistungsunfähigkeit	unbekanntes Aufenthalts	Auslandsaufenthalt	noch nicht festgestellter Vaterschaft	Vater unbekannt	Vater verstorben	
				Beitreibung bisher erfolglos	nachträglicher Zahlungsunfähigkeit	unbekanntes Aufenthalts	Todes	11									12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

Hinweise zum Ausfüllen des Statistikvordrucks B - Rückgriff -

Allgemeines

Der Statistikvordruck "Rückgriff" soll den Stand der Prüfung im Zeitpunkt der Einstellung der Leistung widerspiegeln. Daher ist der Vordruck der Statistik B bei Einstellung der Leistung auszufüllen und dies in der Akte zu vermerken. Grundsätzlich ist jeder Fall nur einmal zu erfassen.

Eine Ausnahme gilt in Fällen, in denen die Leistung in einem Kalenderjahr zweimal ganz eingestellt worden ist; in diesen seltenen Fällen ist die Eintragung zweimal vorzunehmen.

Zu Abschnitt I und II

Für die Feststellung des Jugendamtes, ob ein Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist (Abschnitt I) bzw. nicht übergegangen ist (Abschnitt II) oder ob dies noch nicht abschließend festgestellt werden konnte (Abschnitt II), ist ausschließlich der Zeitpunkt der Einstellung der Leistung maßgeblich. Ein Fall ist entweder in Abschnitt I oder in Abschnitt II zu sticheln, nicht aber in beiden Abschnitten. Für die Feststellung ist nicht erforderlich, daß ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Liegt ein Unterhaltstitel nicht vor, stellt das Jugendamt nach Prüfung der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils und der Bedürftigkeit des Kindes das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs fest (vgl. Tz 7.1.4 der Richtl.). Schuldet der andere Elternteil zunächst nach § 1615 f BGB - ohne Einkommensüberprüfung - den Mindestunterhalt, ist dieser Fall bis zu dem vom Unterhaltsschuldner zu führenden Nachweis der Leistungsunfähigkeit in Abschnitt I zu erfassen. Steht bei der Einstellung der Leistung die Leistungsunfähigkeit fest, ist dieser Fall in Abschnitt II zu erfassen. Liegt ein Unterhaltstitel vor und ist von der Zwangsvollstreckung abzusehen, weil der Unterhaltstitel für den ganzen Leistungszeitraum wegen fehlender Leistungsfähigkeit nicht gerechtfertigt ist (vgl. Tz 7.1.4 Abs. 2 der Richtlinien), ist dieser Fall in Abschnitt II zu sticheln. Ist der Unterhaltstitel dagegen für einen Teil der Leistung oder des Zeitraums gerechtfertigt und blieb die Vollstreckung bisher erfolglos oder wurde von ihr zunächst wegen fehlender Leistungsfähigkeit abgesehen, ist dieser Fall dem Abschnitt I zuzuordnen.

Zu Abschnitt I

Ein Fall ist dem Abschnitt I zuzuordnen, wenn im Zeitpunkt der Einstellung die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen während des Bezugszeitraumes festgestellt war und insoweit ein Unterhaltsanspruch auf das Land übergegangen ist. Es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit wenigstens teilweise - also z. B. nicht während des gesamten Leistungszeitraumes und/ oder nicht in voller Höhe der gezahlten Unterhaltsleistung - vorgelegen hat. Eine zusätzliche Eintragung in Abschnitt II ist ausgeschlossen.

Fälle, in denen die übergegangenen Ansprüche bis zur Einstellung der Leistung nur teilweise realisiert werden konnten, sind ausschließlich den in Spalte 3 genannten Fällen zuzuordnen. Den Spalten 4 bis 8 sind ausschließlich Fälle zuzuordnen, in denen die Ansprüche bis zur Einstellung der Leistung gar nicht - auch nicht teilweise - realisiert werden konnten. Für die mangeldnde Realisierung eines Anspruchs ist jeweils nur ein Grund anzugeben, und zwar der im Zeitpunkt der Einstellung der Leistung maßgebliche.

Zu Abschnitt II

In Abschnitt II sind ausschließlich Fälle zu erfassen, in denen bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Leistung entweder a) festgestellt worden ist, daß ein Unterhaltsanspruch des Kindes mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistung nicht übergegangen ist, oder b) der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nicht festgestellt werden konnte. Es ist jeweils der Grund anzugeben, der im Zeitpunkt der Einstellung der Leistung die Feststellung des Unterhaltsanspruchs ausschließt.

Ist beispielsweise bei Leistungseinstellung die Vaterschaft noch nicht festgestellt, ist dies als Grund anzugeben, gleichgültig, ob daneben Erkenntnisse zum Aufenthalt oder zur Leistungsfähigkeit der als Vater in Betracht kommenden Person zusätzliche Zweifel an dem Unterhaltsanspruch begründen. Dasselbe gilt, wenn der Vater unbekannt ist, weil die Mutter keine Angaben zu seiner Person gemacht hat.

21632

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen
für gefährdete und straffällig
gewordene Jugendliche und Heranwachsende,
sog. „Brücke-Projekte“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 13. 10. 1993 -
IV B 2 - 6130.20

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“.
- Als Reaktion auf entwicklungs- und wohnumfeldbedingtes Fehlverhalten Jugendlicher und Heranwachsender im Bereich der leichten Kriminalität sollen Erziehungshilfen statt Strafmaßnahmen erfolgen (Diversionsmaßnahmen).
- 1.2 „Brücke-Projekte“ sind Einrichtungen der freien Jugendhilfe, die gefährdeten und delinquent gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden ambulante sozialpädagogische Hilfe und Betreuung zu teil werden lassen. Die Hilfe schließt in Einzelfällen eine Nachbetreuung analog § 41 KJHG nicht aus.
- 1.21 „Brücke-Projekte“ müssen Aufgaben im Zusammenhang mit richterlichen Weisungen gem. § 10 JGG durchführen.
- Um ein weiteres Abgleiten in die Kriminalität und sich daraus ergebende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafmaßnahmen zu verhindern, können geeignete Mittel insbesondere sein
- intensive Einzelfallhilfen
 - sozialpädagogische Gruppenarbeit
 - Durchführung sozialer Trainingskurse
 - Täter-Opfer-Ausgleich
 - Freizeitaktivitäten
 - Diversionsmaßnahmen gem. §§ 45, 47 JGG
- 1.22 Die enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt und den am Ort tätigen Jugendrichtern und Jugendrichterrinnen ist sicherzustellen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden notwendige Personalbeschäftigungen und Sachausgaben, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind. Die Bewilligungsbehörde legt den Umfang der Notwendigkeit im Rahmen dieser Regelungen fest.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die eine Einrichtung mit den in Nr. 1.2 angeführten Zielsetzungen verantwortlich führen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die **Personalkostenförderung** wird gewährt für die Beschäftigung von
- 4.11 Fachkräften, die
- 4.11.1 - als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung ausgebildet sind,
- 4.11.2 - als Praktikantinnen oder Praktikanten im Anerkennungsjahr für Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen ihr vorgeschriebenes Praktikum in der Einrichtung ableisten;
- 4.11.3 die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Ausnahmefall Fachkräfte anderer Berufsgruppen in die Förderung einbeziehen, soweit ihr spezifischer Arbeitseinsatz als ergänzende Hilfe erforderlich ist;
- 4.12 Verwaltungskräfte, in angemessener Zahl zu den Fachkräften. Die Angemessenheit wird von der Bewilligungsbehörde festgelegt.
- 4.2 Die **Sachausgabenförderung** umfaßt die laufenden Betriebsausgaben der Einrichtung und Ausgaben für Maßnahmen, die von den in Nr. 4.11.1 und 4.11.2 genannten Fachkräften sowie Honorarkräften durchgeführt werden.
- 4.3 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einrichtungen in mindestens gleicher Höhe wie das Land finanziell fördert.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 5.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung
- 5.2 **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung
- 5.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß
- 5.4 **Bemessungsgrundlage**
- 5.41 Die Zuwendung beträgt bis zu 45% der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Einrichtung.
- Die Entscheidung über eine im begründeten Einzelfall weitergehende Landesförderung behalte ich mir vor.
- 6 Verfahren**
- 6.1 **Antragsverfahren**
- Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des
- Musters der Anlage 1 bis 1. Oktober des Vorjahres über den örtlichen Jugendhilfeträger - Jugendamt - mit dessen Stellungnahme, beim Landschaftsverband - Landesjugendamt - zu stellen. Anlage 1
- 6.2 **Bewilligungsverfahren**
- 6.21 Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände - Landesjugendämter -.
- 6.22 Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2
- 6.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Musters des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.
- 6.4 **Verwendungsnachweisverfahren**
- Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu fordern. Anlage 3
- 6.5 **Zu beachtende Vorschriften**
- 6.51 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen

Bezug: Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“ vom 13. 10. 1993 (SMBL. NW. 21632)

Nachrichtlich:¹⁾

An den zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	Entfällt
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
Zugehörigkeit zu folgendem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in NRW	

2. Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis

3. Gesamtkosten	
Lt. nachstehenden Kosten- voranschlag/Kostengliederung/DM	
Beantragte Zuwendung/DM	

¹⁾ Soweit der Antragsteller einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß*)

6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

Der Förderausschluß nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO gilt nicht für Maßnahmen, für die im Vorjahr bereits Landesmittel bereitgestellt wurden und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

6.2 er zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),

6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

7. Stellungnahme des Jugendamtes

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Zutreffendes ist anzukreuzen.

(Bewilligungsbehörde)

Anlage 2

Az.:

.....
(Ort/Datum)

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) └

Fernsprecher:

┌ └

Nachrichtlich:¹⁾

An den zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“ (RdErl. des MAGS v. 13. 10. 1993 - SMBl. NW. 21632 -)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisedruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zweckes und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände im Einzelwert von unter 10 000 DM erworben oder hergestellt werden, wie lange die Gegenstände für den Zweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von% als Zuschuß gewährt.
Insgesamt wird der Zuschuß höchstens bis zum Zuwendungsbetrag nach Nummer 1 gewährt.

¹⁾ Soweit der Zuwendungsempfänger einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung in gleich hohen Vierteljahresraten zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. ausbezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:
Die Nummern 1.4, 2.2, 3.1, 3.3 bis 3.6, 5.14, 6.1, 7.4, 8.4 und 8.5 finden keine Anwendung.
2. Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:
 - Versicherungen soweit sie nicht auf Gesetz beruhen; hiervon ausgenommen sind für die zu betreuenden Jugendlichen und Heranwachsenden abzuschließenden Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie die vom Träger für die Einrichtung abgeschlossenen Hausrat- und Glasbruchversicherungen;
 - Begleitforschung;
 - Ausstattungsgegenstände (Möbel, Geräte usw.) mit einem Einzelwert von über 10000 DM;
 - Mieten, Reinigung, Nebenkosten, sofern diese die Höchstflächen für Geschäftszimmer für Bundesbehörden überschreiten (s. Muster 13 RBBau);
 - Kredit-/Girozinsen, sofern sie nicht im direkten Zusammenhang mit der Weiterführung der Einrichtung entstanden sind.
3. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder fachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
4. Der Verwendungsnachweis ist mir nach dem beigelegten Vordruck bis spätestens zum 31. Mai des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres – bei Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in NRW über diesen – vorzulegen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort, Datum)

An
(Bevolligungsbehörde)

Fernsprecher:

.....
über den
Spitzenverband der Freien
Wohlfahrtspflege des Landes NRW¹⁾

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung der Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bevolligungsbehörde)		
vom	Az.:	über DM
vom	Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt.	 DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt DM

I. Sachbericht

1. (Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Soweit der Zuwendungsempfänger einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in NRW angehört.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen				
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (o. öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

2. Ausgaben				
Ausgabengliederung ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig ²⁾
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 12 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben:	Minderausgaben:		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

nicht unterhalten wird

unterhalten wird und

die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....

¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

.....
(zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in NRW)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft wurden. Dabei wurde sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit konsularischer Ausweise**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 10. 1993 -
II B 6 - 451 - 86

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. 11. bzw. 17. 6. 1992 ausgestellten und bis zum 27. 11. bzw. 17. 6. 1994 gültigen konsularischen Ausweise Nr. 5733 und A 0068 von Herrn Emrah Özkaya, Bediensteter des Verwaltungspersonals, und Frau Arife Bektas, Mutter des Bediensteten des Verwaltungspersonals Nurullah Yurdaer, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 1755.

Generalkonsulat von Griechenland, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 10. 1993 -
II B 6 - 416 - 42

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Dr. Pantélis Carcabassis am 4. 10. 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (mit Ausnahme des Kreises Minden-Lübbecke).

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Georgios Christofis, am 11. 10. 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1993 S. 1755.

Innenministerium**Orientierungsdaten 1994-1997
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 10. 1993 -
III B 1 - 41.40 - 5053/93

Nachfolgend gebe ich gem. § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 1994 bis 1997 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen. Dabei bilden die Aussagen des Finanzplanungsrates in seiner Sitzung vom 27. Mai 1993 zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 1993 den Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden (GV) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite.

Nachdrücklich wird auf die Empfehlung des Finanzplanungsrates hingewiesen, wonach als Leitlinie für alle öffentlichen Haushalte der Ausgabenanstieg durch strikte Haushaltsdisziplin auf durchschnittlich 3% zu begrenzen sei.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1994 bis 1997 entsprechend §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzel-

werte zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten erheblich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände weise ich auf folgendes hin:

Die Ausgaben der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) haben sich 1992 unerwartet stark um insgesamt +10,9% erhöht. Dies ist die höchste Ausgabensteigerung in den letzten 15 Jahren. Das kommunale Finanzierungsdefizit nahm von 1,8 Mrd. DM in 1991 auf 3,1 Mrd. DM in 1992 zu.

Die seit 1990 festzustellende Verschlechterung der kommunalen Finanzlage hat sich damit 1992 beschleunigt fortgesetzt, obwohl Einnahmesteigerungen in einem Umfang realisiert wurden, der in den folgenden Jahren nicht mehr wiederholbar ist.

Der bisherige Verlauf des Haushaltsjahres 1993 zeigt deutlich, daß sich die finanzwirtschaftliche Situation der nordrhein-westfälischen Kommunen weiter verschlechtert. Die konjunkturelle Entwicklung führt insbesondere zu dramatischen Einbrüchen bei der Gewerbesteuer. Landesweit sanken die Gewerbesteuereinnahmen (netto) im 1. Halbjahr 1993 im Vergleich zum 1. Halbjahr 1992 um minus 9,3 v.H.

Der dringend notwendige Kurswechsel in der kommunalen Finanzpolitik hat im 1. Halbjahr 1993 indessen noch nicht stattgefunden. Erneut haben die Ausgaben mit plus 9,1 v.H. im 1. Halbjahr 1993 erheblich stärker zugenommen als die Einnahmen (plus 7,4 v.H.). Dabei ist insbesondere die Belastung der kommunalen Verwaltungshaushalte sehr stark gestiegen. So haben z.B. die Ausgaben für soziale Leistungen mit ihrem Hauptbestandteil der gesetzlichen Sozialhilfe im 1. Halbjahr 1993 mit plus 17,1 v.H. explosionsartig zugenommen. Auch der Zuwachs des laufenden Sachaufwandes ist mit plus 8,7 v.H. unerwartet hoch ausgefallen. Im Bereich der Personalausgaben (+ 5,9 v.H.) ist es ebenfalls noch nicht gelungen, den Ausgabenanstieg einzudämmen.

Es ist nunmehr dringend notwendig, zu einer deutlichen Konsolidierung der Haushaltswirtschaft zu gelangen. Das Innenministerium hat die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession und der deutschen Einheit auf die Haushalte der nordrhein-westfälischen Kommunen in seiner Schrift vom August 1993 „Kommunen in Not“ eingehend dargestellt. Weitere Hinweise enthalten die nachfolgenden Orientierungsdaten mit ihren einzelnen Erläuterungen.

Auch die Deutsche Bundesbank hat in ihrem Monatsbericht vom September 1993 auf die dringende Notwendigkeit einer Konsolidierung der Staatsfinanzen hingewiesen. Der gelegentlich erteilte Ratschlag, in der schwierigen Konjunkturlage auf Konsolidierungsmaßnahmen der öffentlichen Haushalte zu verzichten, verkenne den tatsächlich verbliebenen Handlungsspielraum in der Finanzpolitik. Der erhoffte Nachfragestimulus durch höhere Staatsdefizite könne sich in sein Gegenteil verkehren, wenn das Vertrauen in die Solidität der Staatsfinanzen verloren ginge. Dazu müßten auch die Gemeinden ihren Beitrag leisten. Nur dann könne das Staatsdefizit insgesamt auf ein längerfristig vertretbares Maß zurückgeführt werden. Die damit verbundenen positiven Vertrauenseffekte dürften tendenziell die Wachstumskräfte in der Wirtschaft stärken, wie die Erfahrungen mit der Konsolidierungspolitik in den 80er Jahren gezeigt haben.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 27. 5. 1993 gehen die Orientierungsdaten für die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen zur dauerhaften Sicherung des finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts davon aus, daß der Gesamtausgabenanstieg durch strikte Haushaltsdisziplin im Finanzplanungszeitraum auf durchschnittlich 3 v.H. begrenzt wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß in den kommunalen Haushalten ein drastischer Sparkurs durch Aufgabenüberprüfung und deutliche Ausgabenenkungen begonnen und fortgesetzt wird und dabei alle Einsparpotentiale unter Beachten des Gebots der sozialen Gerechtigkeit konsequent genutzt und deutliche Effizienzsteigerungen der Verwaltungen realisiert werden.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2219) die Haushaltsansätze für 1994 der Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und Kreise in der Differenzierung nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan, die Bauausgaben untergliedert nach Aufgabenbereichen. Die entsprechenden Ergebnisse sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik bis zum 15. 12. 1993 mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt.

**Orientierungsdaten 1994-1997
für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1994	1995	1996	1997
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 4,4	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) ²⁾	- 1,0	+ 4,0	+ 6,0	+ 6,0
- nachrl. Gewerbesteuer netto	- 5,8	- 3,2	+ 6,3	+ 6,3
3. Grundsteuer A und B	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
4. Übrige Steuern	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes ³⁾	+ 3,0	+ 0,9	+ 6,1	+ 6,2
a) Allgemeine Zuweisungen	+ 4,9	+ 0,9	+ 6,1	+ 6,2
dar.: Schlüsselzuweisungen ⁴⁾	+ 5,8	+ 0,9	+ 6,1	+ 6,2
b) Zweckzuweisungen	- 7,6	+ 0,9	+ 6,1	+ 6,2
6. Umlagegrundlagen	+ 3,4	+ 0,9	+ 4,4	+ 5,8
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁵⁾	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
2. Personalausgaben ⁶⁾	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
3. Sächlicher Verwaltung- und Betriebsaufwand	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches ⁷⁾	+ 8,0	+ 8,0	+ 8,0	+ 8,0
5. Investitionsausgaben	- 5,0	- 4,0	- 4,0	- 4,0

- 1) Auf der Grundlage der Steuerschätzung vom 10. bis 14. 5. 1993 (mit kalkuliertem Risikoabschlag für NRW). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1994 beträgt 11 850 Mio DM. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+4,4%) ist gegenüber einer Annahme von 11 350 Mio DM für 1993 berechnet. In diesen Beträgen sind auch die erwarteten finanziellen Auswirkungen des Zinsabschlaggesetzes unter Berücksichtigung der bisherigen NRW-Aufkommensentwicklung berücksichtigt.
- Die Kommunen müssen außerdem beachten, daß bei der Verteilung des Einkommensteueranteils für die Jahre 1994 bis 1996 neue Schlüsselzahlen - mit veränderten Höchstbeträgen - gelten werden.
- 2) Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus und zeigen die für NRW erwartete Durchschnittsentwicklung (bei niedrigerem Basiswert infolge der Mindereinnahmen aufgrund des Steueränderungsgesetzes 1992). Die Veränderungsrate bis 1997 basieren auf der Annahme, daß zur Jahreswende 1993/1994 eine

konjunkturelle Belebung - mit mittelfristig moderatem Wachstum - einsetzen wird. Wegen der unterschiedlichen regionalen oder kommunalen Wirtschaftsstruktur ist aus der Kenntnis der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung vorzunehmen. Da im Zusammenhang mit der Finanzierung der deutschen Einheit die Gemeinden eine höhere Gewerbesteuerumlage abzuführen haben, werden auch die Veränderungsrate für die Gewerbesteuer netto angegeben. Für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage sind folgende Vervielfältigerpunkte zugrunde gelegt:

1993	1994	1995	1996	1997
39	56	79	78	77

- 3) Die Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes berücksichtigen auch die Vorwegabzüge (Tantiemen, kommunaler Solidaritätsbeitrag) und in 1994 auch den positiven Abrechnungsbetrag aus dem Jahre 1992. Die Absenkung in 1995 berücksichtigt Auswirkungen im Rahmen der Neuordnung des gesamtstaatlichen Finanzausgleichs und damit die Mindereinnahmen durch die automatische Wirkung des Steuerverbundes (reduzierte Verbundgrundlagen) und bei der Gewerbesteuer - netto - infolge der erhöhten Gewerbesteuerumlage (s. Ziffer 2).

Nachstehend ein Überblick auf den von den NRW-Kommunen voraussichtlich insgesamt zu leistenden Solidaritätsbeitrag:

	davon entfallen auf			
	Fonds Deutsche Einheit	Umsatzsteuer-transfer	Länderfinanz-ausgleich	
	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM
insgesamt				
1993	1 728*)	584	1 144	-
1994	2 359*)	1 195	1 164	-
1995	2 986	957	-	2 029

*) Die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung von 14% auf 15% sind nicht berücksichtigt.

- 4) Die Schlüsselzuweisungen sind entsprechend der Entwicklung des gesamten Steuerverbundes fortgeschrieben worden; sie liegen damit - mit Ausnahme von 1995 - über der Ausgabeentwicklung des Landeshaushalts.
- 5) Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben). Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf beziehen sich die angegebenen Veränderungsrate. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
- 6) Die geringen Zuwachsraten im Personalsektor machen deutlich, daß die Gemeinden zu einer strikten Ausgabenlimitierung gezwungen sein werden, damit kommunale Ausgaben insgesamt noch verantwortbar bleiben. Laufende Aufgaben- und Organisationskritik ist geboten, um mögliche Tarifsteigerungen aufzufangen und dennoch effizient arbeiten zu können.
- 7) Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegssopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen.
- Die sogenannte Deckelung der Regelsätze der Sozialhilfe nach dem FKP bis 1995/96 ist berücksichtigt. Zukünftige Entscheidungen zur Pflegeversicherung wie auch die Vorschläge des Bundes zu Einschränkungen beim Arbeitslosengeld, bei der Arbeitslosenhilfe, beim Schlechtwettergeld sowie eine weitergehende Deckelung der Regelsätze der Sozialhilfe sind nicht antizipiert.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Änderung
der Entschädigungsregelung für die Versicherten-
ältesten**

Bek. d. LVA Rheinprovinz v. 12. 10. 1993

Artikel I

**Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten vom
20. 6. 1975**

i. d. F. des 8. Nachtrags vom 25. Juni 1993

§ 1

Entschädigungsanspruch

Die Versichertenältesten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung.

§ 2

Höhe der Entschädigung

Die Versichertenältesten erhalten folgende Entschädigung:

- a) 75,- DM monatlich für Zeitaufwand. Dieser Pauschalbetrag wird für die Abhaltung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf gewährt, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten wurden.
- b) 40,- DM monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung. Der Anspruch auf diese pauschale Sachkostenentschädigung ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig. Entscheidend ist, daß in der Wohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten wurden.
- c) 30,- DM für jeden aufgenommenen Versicherten- und Hinterbliebenenrentenantrag.
- d) 15,- DM für Anträge auf Kontenklärung und verkürzte Anträge auf Versicherten- und Hinterbliebenenrente.

§ 3

Tage- und Übernachtungsgelder

Für Zeiten, in denen der Versichertenälteste infolge Ausübung seines Ehrenamtes von seiner Wohnung abwesend ist, erhält er Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Berechnung sind die Sätze der Reisekostenstufe B zugrunde zu legen. Bei einer Abwesenheit bis zu sechs Stunden beträgt das Tagelohn 20% des vollen Satzes.

§ 4

Verdienstausschlag

(1) Den Versichertenältesten wird der tatsächlich durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt.

(2) Den Versichertenältesten wird ferner der den Arbeitnehmeranteil übersteigende Betrag nach § 168 Abs. 1 Ziff. 5 SGB VI erstattet.

(3) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(4) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Absatz 3 genannten Höchstbetrages zu ersetzen.

(5) Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 5

Fahrkosten

(1) Die im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes anfallenden notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (1. Wagenklasse) werden erstattet.

(2) PKW-Besitzer erhalten für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer den Betrag, der nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen als Wegstreckenentschädigung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge zu zahlen ist. Für jeden zu einer Arbeitstagung mitgenommenen Versichertenältesten wird als Mitnahmeentschädigung je Kilometer der Betrag gezahlt, den das Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen vorsieht. Parkgebühren werden erstattet.

§ 6

Sonstige Kosten

(1) Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erstattet den Versichertenältesten die Hälfte der monatlichen Grundgebühr ihres privaten Fernsprechanchlusses sowie zur Abgeltung der im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geführten Telefongespräche bei Vorlage der Fernsprechnrechnung die Telefongebühren in angemessenem Umfang.

(2) Bare Auslagen für Büromaterial und Portokosten werden den Versichertenältesten auf Nachweis erstattet. Daneben beteiligt sich die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz an den Kosten einer Schreibmaschinenreinigung alle 2 Jahre mit 75%. Ohne zeitliche Begrenzung werden außerdem 50% der Reparaturkosten der Schreibmaschine erstattet, sofern es sich nicht um Instandsetzungskosten handelt, die einer teilweisen oder völligen Erneuerung der Schreibmaschine gleichkommen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Artikel II

Die geänderte Entschädigungsregelung wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 25. 6. 1993 beschlossen. Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen hat den 8. Nachtrag zur Änderung der Entschädigungsregelung mit Bescheid vom 16. 9. 1993 - I.1 - 3546.101 - genehmigt.

Düsseldorf, den 29. September 1993

Drews

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1993 S. 1757.

Rheinischer Gemeinde- unfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs- verbandes vom 2. 11. 1993

Die 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
– 8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallver-
sicherungsverbandes findet am 25. 11. 1993 in 41460 Neuss,
Swissôtel, Rheinallee 1, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 2. November 1993

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Römer

– MBl. NW. 1993 S. 1758.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	238
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei den Ober- landesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und Justiz- vollzugsämtern	237	Personalnachrichten	242
Mitteilungen der Verwaltungsgerichte in Asylverfahren	237	Ausschreibungen	246
Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Ge- schäftsbereich des Justizministeriums	238	Gesetzgebungsübersicht	247
		Hinweise auf Neuerscheinungen	248

– MBl. NW. 1993 S. 1758.

Nr. 21 v. 1. 11. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Verzeichnis der Sachverständigen für Abstammungsgut- achten	249	Strafrecht	
Bekanntmachungen	258	OWiG § 80. – Die Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs ist nicht davon abhängig, daß gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als 75,- DM festgesetzt worden ist.	
Personalnachrichten	259	OLG Hamm vom 2. März 1993 – 1 Ss OWi 159/93	263
Ausschreibungen	261	Hinweise auf Neuerscheinungen	264
Gesetzgebungsübersicht	262		

– MBl. NW. 1993 S. 1758.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 62 v. 26. 10. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2022	18. 9. 1993	Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	736
203011	26. 9. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AufstVOgVVd)	736
2122	28. 9. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte	737
7847	28. 9. 1993	Verordnung zur Ausführung der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung	737
793		Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereior- nung – LFischO) vom 8. Juni 1993 (GV. NW. S. 348)	737

– MBl. NW. 1993 S. 1759.

Nr. 63 v. 28. 10. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
791 790	28. 9. 1993	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	740
92 45	5. 10. 1993	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gefahrgutverordnung Straße	741
97	5. 10. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . .	741

– MBl. NW. 1993 S. 1759.

Nr. 64 v. 3. 11. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 22,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
	28. 9. 1993	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften	744

– MBl. NW. 1993 S. 1759.

Nr. 65 v. 4. 11. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1110	19. 10. 1993	Drittes Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes	834
231		Berichtigung betr. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn - Parlaments- und Regierungsviertel vom 7. September 1993 (GV. NW. S. 588)	835
820	19. 10. 1993	Verordnung über die Vereinigung der Ortskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen zu zwei Ortskrankenkassen	835
	19. 10. 1993	Bekanntmachung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	836

- MBl. NW. 1993 S. 1760.

Nr. 66 v. 5. 11. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderungsgenehmigung zu den Teilgenehmigungsbescheiden Nr. 7/1 UAG und 1. Ergänzung Nr. 7/2 UAG Nr. 7/3 UAG und 1. Ergänzung Nr. 7/4 UAG für die Urananreicherungsanlage Gronau - Bescheid Nr. 7/1-4 (1. Ä) UAG - vom 21. Juli 1993 Datum der Bekanntmachung: 5. November 1993	838
		Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderungsgenehmigung zu den Teilgenehmigungsbescheiden Nr. 7/1 UAG und 1. Ergänzung Nr. 7/2 UAG Nr. 7/3 UAG und 1. Ergänzung Nr. 7/4 Nr. 7/1-4 (1. Ä) UAG für die Urananreicherungsanlage Gronau - Bescheid Nr. 7/1-4 (2. Ä) UAG - vom 22. Juli 1993 Datum der Bekanntmachung: 5. November 1993	839

- MBl. NW. 1993 S. 1760.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569